

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu der zur 3. Änd. des Bebauungsplanes 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - eingegangenen Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW

Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßen NRW (LS NRW) bringt vor, dass das Plangebiet im Westen an den Abschnitt 4 und 5 der Landesstraße L 417 (freie Strecke) angrenzt und somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind.

Der LS NRW bereitet die Planung des Ausbaus der L 417 / L 419 vor. Die bisherigen und die geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 1066 würden diesen Ausbau berücksichtigen. Somit bestehen hiergegen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken.

Allerdings weist die Straßenbauverwaltung konkret auf die Lärmeinwirkung der zukünftig ausgebauten L417/L419 auf die vorhandenen und zukünftigen Wohngebiete/Gewerbegebiete hin. Die Auswirkungen und Folgen insbesondere auf das ausgewiesene neue Gewerbegebiet hat die Stadt Wuppertal selber zu verantworten. Der LS NRW wird keine Leistungen und / oder Kosten hinsichtlich von Maßnahmen zum Schutz vor Lärm auf das neue Gebiet übernehmen.

Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Bereits im Aufstellungsverfahren zu dem Bebauungsplan 1066 wurde eine intensive Abstimmung mit dem LS NRW hinsichtlich des avisierten Ausbaus der L 417 / L 419 vorgenommen. Unter anderem wurde der potentielle Ausbaubereich innerhalb des Bebauungsplanes vorab berücksichtigt. Des Weiteren wurde innerhalb des Bebauungsplanes der Verkehrslärm seitens der L 417 / L419 betrachtet und über die Gliederung der Baugebiete sowie über die Festsetzung von passivem Lärmschutz gemäß der DIN 4109 berücksichtigt. Es wurde hierbei auf den Prognosefall 2020 abgestellt. Die nun vorgenommene Planänderung des Bebauungsplanes 1066 hat diesbezüglich keine Änderungen zum Inhalt, die zu einer Neubewertung der getroffenen Lärmschutzfestsetzungen führen müsste. Inwieweit im Rahmen der konkreten Ausbauplanung der L 417 / L 419 trotz allem Lärmschutz seitens des LS NRW berücksichtigt werden muss, ist innerhalb des eigenständigen Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der L 417 / L 419 festzulegen.